

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 03.08.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 169. | Berichtigung der Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;
hier: Bebauungsplan „Wiesenweg“ - 1. Änderung im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 339 |
| 170. | Berichtigung der Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;
hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede - Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugleich „An der Bascheriede“ - 3. Änderung mit ÖBV im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 342 |
| 171. | Bekanntmachung des Verzeichnisses der Gefahrenbezirke und Waldbrandbeauftragten im Landkreis Helmstedt | 345 |

B. Nichtamtlicher Teil

169.

**Berichtigung der
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;**

**hier: Bebauungsplan „Wiesenweg“ - 1. Änderung im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 15.06.2006 den Bebauungsplan "Wiesenweg" – 1. Änderung, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Bahrdorf auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bährdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

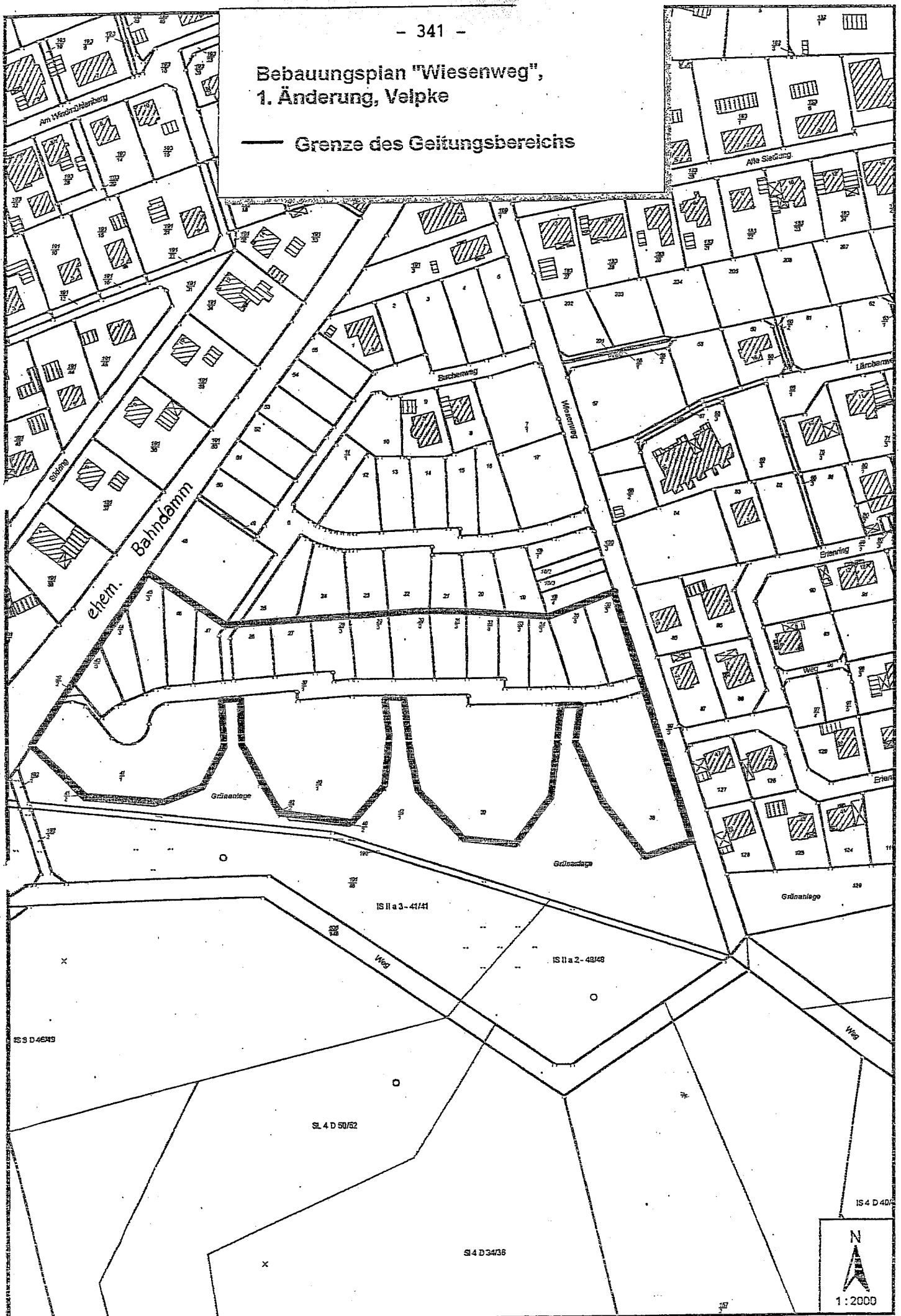
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 14.07.2006
Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

Bebauungsplan "Wiesenweg",
1. Änderung, Velpke

— Grenze des Geltungsbereichs



170.

**Berichtigung der
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;**

**hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede - Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
zugleich „An der Bascheriede“ - 3. Änderung mit ÖBV im OT. Velpke;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 15.06.2006 den Bebauungsplan "An der Bascheriede - Süd" mit ÖBV, zugleich „An der Bascheriede“ – 3. Änderung mit ÖBV, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von* Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde Velpke auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 - 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 18.07.2006

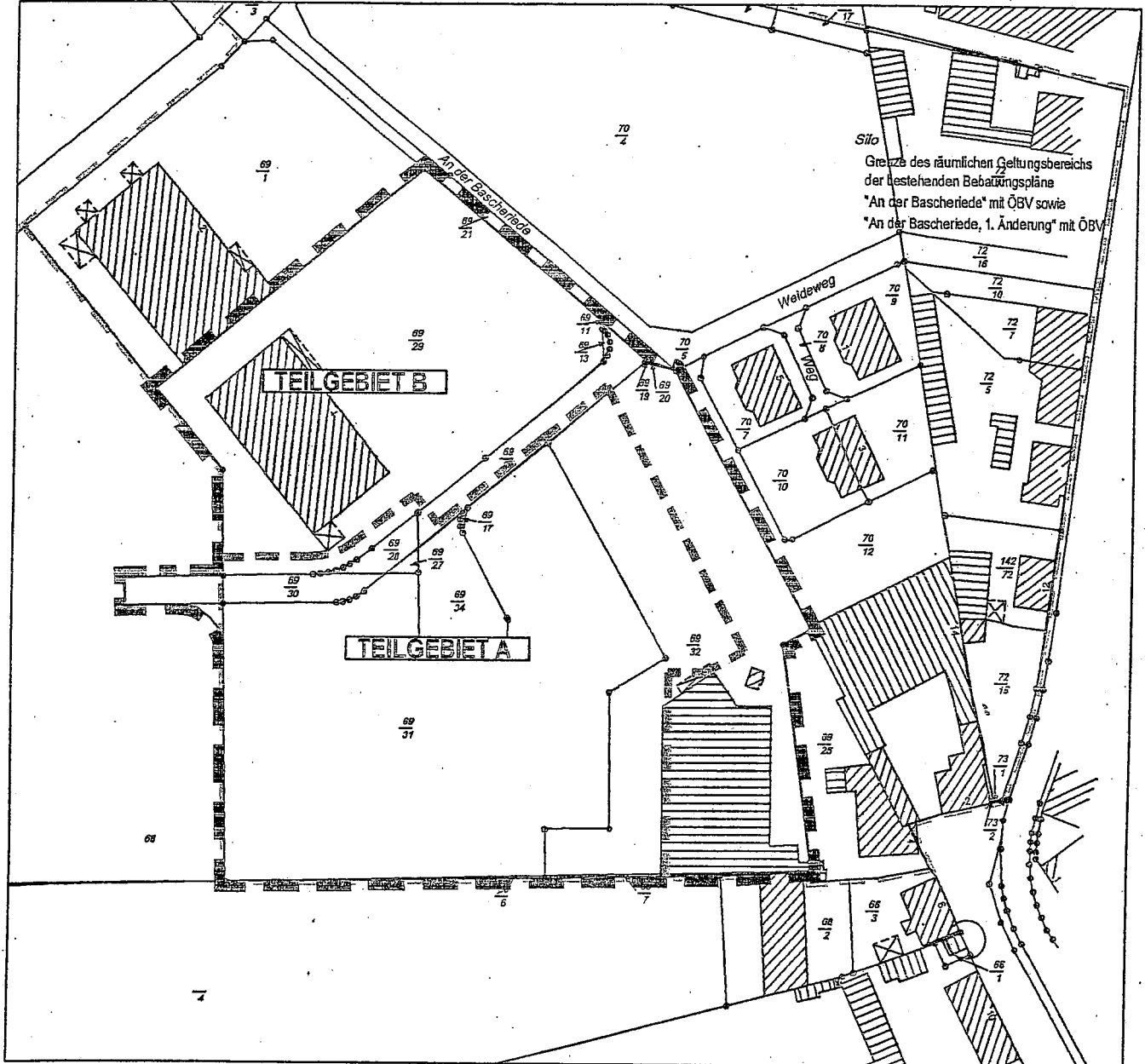
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

BEBAUUNGSPLAN

AN DER BASCHERIEDE SÜD MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
ZUGL. AN DER BASCHERIEDE 3. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

171. Bekanntmachung des Verzeichnisses der Gefahrenbezirke und Waldbrandbeauftragten im Landkreis Helmstedt

Stand: 31.07.2006

Gefahrenbezirk	Kreiswaldbrandbeauftragter Vertreter	Abgrenzung des Gefahrenbezirks
LK HE	Landkreis Helmstedt Kreiswaldbrandbeauftragter FD Peter Rieckmann Nds. Forstamt Danndorf Neuhäuser Str. 1 38461 Danndorf Tel. 05364 9698-11 Fax: 05364/9698-55 Handy: 0171/7 9738621 Peter.Rieckmann@nfa-danndorf.niedersachsen.de FO Berthold Soppa Nds. Forstamt Danndorf Neuhäuser Str. 1 38461 Danndorf Tel. 05364 9698-12 Fax: 05364/9698-55 Handy: 0171/7 7654893 Berthold.Soppa@nfa-danndorf.niedersachsen.de	LK Helmstedt
Gefahrenbezirk	Waldbrandbeauftragter Vertreter	Abgrenzung des Gefahrenbezirks
HE 1	z.Zt. unbesetzt FOI Heinz Pawlik Nds. Forstamt Wolfenbüttel Forstweg 1 A 38302 Wolfenbüttel Tel. 05331/90170-14 Fax: 05331/90170-55 Handy: 0171/5630611 Heinz.Pawlik@nfa-wolfenb.niedersachsen.de	G Lehre

HE 2	FOI Dirk Schlüter Rfö. Königslutter Sonnenweg 1 38154 Königslutter Tel. 05353/2395 Fax: 05353/918527 Handy: 0171/7654579 Dirk.Schlüter@nfa-wolfenb.niedersachsen.de FOI'in Gerlinde Reulecke Rfö. Groß Dahlum Am Spital 3 38170 Dahlum Tel. 05332/1490 Fax: 05332/946239 Handy:0171/7654575 Gerlinde.Reulecke@nfa-wolfenb.niedersachsen.de	Stadt Königslutter GfG Königslutter
HE 3	FOI Klaus-Peter Deeken Rfö. Danndorf Buchenbergweg 2 38461 Danndorf Tel. 05364/1500 Fax: 05364/966469 Handy:0171/9729008 Klaus-Peter.Deeken@nfa-danndorf.niedersachsen.de FOI Axel Schlüter Rfö. Bahrdorf Zum Blanken 38459 Bahrdorf Tel. 05364/4932 Fax: 05364/966483 Handy:0171/9729012 Axel.Schlueter@nfa-danndorf.niedersachsen.de	SG Velpke
HE 4	FOI Burkhard Röker Rfö. Helmstedt Schweriner Str. 23 38350 Helmstedt Tel. 05351/5239502 Fax: 05951/5239503 Handy:0170/7673305 Burkhard.Roeker@nfa-danndorf.niedersachsen.de FOI Hans-Ulrich Köckeritz Rfö. Mariental Forstamt 2 38368 Mariental Tel. 05356/297 Fax: 05356/912566 Handy:0171/9729016 Hans-Ulrich.Koeckeritz@nfa-danndorf.de	Stadt Helmstedt SG Grasleben GfG Helmstedt GfG Mariental

HE 5	FA Stefan Herzog Rfö. Schöningen Hauptstr. 56 38170 Eitzum Tel. 05332/90569 Fax: 05332/946235 Handy: 0171/7654883 <u>Stefan.Herzog@nfa-wolfenb.niedersachsen.de</u> FA Henning Johns Rfö. Eitzum Lindenweg 1 38388 Twieflingen Tel. 05352/2558 Fax: 05352/937364 Handy: 0170/9124453 <u>Henning.Johns@nfa-wolfenb.niedersachsen.de</u>	Stadt Schöningen SG Nord Elm SG Heeseberg G Büddenstedt GfG Schöningen GfG Brunsleberfeld																						
Abkürzungen: <table><tr><td>LK</td><td>Landkreis</td></tr><tr><td>SG</td><td>Samtgemeinde</td></tr><tr><td>G</td><td>Gemeinde</td></tr><tr><td>GFG</td><td>Gemeindefreies Gebiet</td></tr><tr><td>Rfö</td><td>Revierförsterei</td></tr></table> <table><tr><td>FD</td><td>Forstdirektor</td></tr><tr><td>FOR</td><td>Forstoberrat</td></tr><tr><td>FR</td><td>Forstrat</td></tr><tr><td>FA</td><td>Forstamtmann</td></tr><tr><td>FOI</td><td>Forstoberinspektor</td></tr><tr><td>FOlin</td><td>Forstoberinspektorin</td></tr></table>			LK	Landkreis	SG	Samtgemeinde	G	Gemeinde	GFG	Gemeindefreies Gebiet	Rfö	Revierförsterei	FD	Forstdirektor	FOR	Forstoberrat	FR	Forstrat	FA	Forstamtmann	FOI	Forstoberinspektor	FOlin	Forstoberinspektorin
LK	Landkreis																							
SG	Samtgemeinde																							
G	Gemeinde																							
GFG	Gemeindefreies Gebiet																							
Rfö	Revierförsterei																							
FD	Forstdirektor																							
FOR	Forstoberrat																							
FR	Forstrat																							
FA	Forstamtmann																							
FOI	Forstoberinspektor																							
FOlin	Forstoberinspektorin																							

ABl.-Nr. 33 vom 03.08.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €